IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/237

Einwohnergemeinde Egerkingen: Pumpwerk Einschlag - Löschung der Konzession zur Grundwasserentnahme auf GB Egerkingen Nr. 1392

---

1. Erwägungen

1.1 Mit Beschluss Nr. 3146 vom 19. November 1984 hat der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Egerkingen die Erlaubnis (Konzession) erteilt, mittels Grundwasserpumpwerk auf GB Egerkingen Nr. 1392 (PW Einschlag) maximal 2'200 l/min Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde Egerkingen zu entnehmen. Die Konzession wurde auf Zusehen hin, also unbefristet und auf Widerruf, erteilt.

1.2 Ab Januar 2007 ist das PW nur noch als Notversorgungspumpwerk betrieben worden. Im Jahr 2008 wurde das PW schliesslich ganz stillgelegt.

1.3 Der Nutzungsverzicht ab dem Jahr 2008 ist rechtzeitig im Voraus mit dem Amt für Umwelt (AfU) abgesprochen worden.

1.4 Mit Beschluss vom 26. April 2011 bewilligte die Baukommission den Rückbau des PW, welcher, nach Rücksprache mit dem AfU, mit kommunalem Baugesuch (Nr. 11.009) eingegeben worden war. Der Rückbau erfolgte im Sommer 2011. Am 17. Juni 2011 wurden die in Ausführung stehenden Arbeiten vom AfU abgenommen.

1.5 Mit Beschluss vom 16. März 2011 beantragt der Gemeinderat Egerkingen beim AfU die förmliche Löschung der Konzession zur Grundwasserentnahme (RRB Nr. 3146 vom 19. November 1984) rückwirkend auf den 31. Dezember 2007.

1.6 Dem Antrag kann entsprochen und die Konzession zur Grundwasserentnahme im Sinne von § 64 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) gelöscht werden.

2. Beschluss

2.1 Die Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser aus der Grundwasserfassung Pumpwerk Einschlag auf GB Egerkingen Nr. 1392 zu Trinkwasserzwecken, erteilt mit RRB Nr. 3146 vom 19. November 1984, wird gestützt auf § 64 GWBA rückwirkend auf den 1. Januar 2008 gelöscht.

2.2 Der Wasserrechtszins ist im letzten Rechnungsjahr (2007) gemäss § 39 der damals gültigen Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung; ehemals BGS 712.12) ordnungsgemäss entrichtet worden. Vom 1. Januar 2008 an ist kein Wasserrechtszins mehr zu entrichten.

2.3 Die Anmerkungen im Grundbuch betreffend Nutzung von Grundwasser sind auf Kosten der Einwohnergemeinde Egerkingen zu löschen. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch Parzelle GB Egerkingen Nr. 1392 zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Balsthal.

2.4 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat für diesen Beschluss eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen**
Beschlussgebühr:	Fr. 300.00 (KA 4210001/A 80052 TP 352/220)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (MFR ad acta 352.074.001)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Anpassungen in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten / VEGAS-Objekt: 627241001)
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, für Löschung des Eintrags der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Egerkingen Nr. 1392 gemäss Ziff. 2.3 des vorliegenden Beschlusses)